

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten Nummerierung nach der Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“ (Seco) vom 10.12.2014	
2) Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen	
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen, v.a. emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischen Zuständen)
3) Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen	
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegenden Lasten
6) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien	
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze ¹ bzw. H-Sätze ² eingestuft oder gekennzeichnet sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370) 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (R42 / H334) 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317) 4. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373)
7) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien	
7a	Umgang mit Körperflüssigkeiten oder Exkrementen von Erkrankten, Sortieren von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche
7b	Arbeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppen 2-4 gemäss der SAMV (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze)
8) Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld	
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- und Arbeitsmitteln (Mobilitätshilfen für Körperbehinderte oder Schwerkranke)
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)

¹ Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857)

² Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁴		
	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK		Unterstützung BFS	Ständig	Häufig		Gelegentlich		
Mitarbeit bei der Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in besonders belastenden Situationen • in der Sterbephase • in Krisensituationen • in komplexen palliative Situationen • bei starken Verwirrheitszuständen (Handlungskompetenzen C.2 bis C.5)	Psychische (und physische) Belastung	2a	Begleitung der Lernenden, Besprechung belastender Situationen, Entlastungsangebote für Lernende • Handlungskonzept „Verwirrheitszustände“ • Zielsetzung und Konzept der Palliative Care • Handlungskonzept „Krisenmanagement“ (psychiatrisch, Suchterkrankungen) • Aggressionsmanagement • Deeskalation • Kommunikationsschulung • Rollenklärung • Ethische Richtlinien • Sterbeprozess • Reflexionstechniken, Reflexion	ab 1. Sem.			Begleitung der Lernenden gemäss Ausbildungshandbuch			
				4. und 5. Sem.	III	4. und 5. Sem.	➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung ➤ dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung		4. Sem.	5. Sem.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lerngebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausführung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. FaGe EFZ arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁶		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Körperliche Belastung bei der Mitarbeit bei Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten, insbesondere Unterstützung bei - Körperpflege - Mobilisation - Transfers (Rollstuhl, Fahrzeuge, Betten, weitere) - Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten - Alleinarbeit (Handlungskompetenzen B.1, B.2, B.3, D.4, D.7)	Körperliche Überbeanspruchung	3a	- Gesundheitsrisiken bei Überlastungen - Instruktion von rückschonenden Verfahren (SUVA 44018) - zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken (Richtlinie zum Transfer von Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachmann/-frau Gesundheit EFZ⁷) - ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung - technische Hilfsmittel (z.B. Transferhilfen) - Lastbegrenzung, Hebehilfen, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen - Einschätzung, welche Lasten die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen - Erholungspausen einhalten - Bettentransfer zu zweit	1. bis 3. Sem.	I II	1. bis 3. Sem.	- Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung - Praktische Umsetzung im Betrieb erst nach Ausbildung in UK I		1. und 2. Sem.	3. und 4. Sem.
Infektionsgefährdung bei der Mitarbeit bei Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten, insbesondere Unterstützung - bei Körperpflege - bei Atmung - bei Ausscheidung - von Klienten mit Infekten oder infizierten Wunden Umgang mit infektiösem Abfall oder Wäsche (Handlungskompetenzen B.1, B.2, B.4, D.7, G.1)	Infektionsgefahr durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Gegenständen, mit denen die Flüssigkeiten in Kontakt gekommen sind (Körperflüssigkeiten gelten als potentiell infektionsgefährdend)	7a 7b	- Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) - Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe verwenden) - Impfangebot, insbes. Hepatitis B - schneller Informationsfluss nach Bekanntwerden eines besonderen Infektionsrisikos (z.B. Multiresistente Keime) - Konzept über Verhalten bei speziellen Krankheitserregern (MRK, Noro-Virus etc.) - Kenntnisse über die Entsorgung von medizinischen, insbesondere infektiösen Abfällen - Kenntnisse über den Umgang und die Wäsche von infektiösen Textilien	1. bis 3. Sem.	I II	1. bis 3. Sem.	- Eintrittsuntersuchung durch Arbeitsmediziner/in - Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung		1. und 2. Sem.	3. und 4. Sem.

⁵ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lerngebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁶ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausführung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. FaGe EFZ arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar

⁷ Richtlinie zum Transfer von Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachmann/-frau Gesundheit EFZ ist unter www.odasante.ch abrufbar.

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁸ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁹		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren (Handlungskompetenz C.1)	- Fehlende / ungeeignete Intervention bei medizinischem Notfall, Unfall, Brandfall - Psychische und physische Belastung	2a 3a	- Notfallplan - Kenntnisse über das Verhalten im Notfall vor Ort bei den zu Betreuenden - Regelmässige Instruktion - Möglichkeit jederzeit Hilfe anzufordern (bspw. mit Mobiltelefon)	3. bis 5. Sem.	III	5. Sem.	- Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung - dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung		3. und 4. Sem.	5. und 6. Sem.
Durchführung von Blutentnahmen und Injektionen (Handlungskompetenzen D.2 und D.6)	Stichverletzung bei Probenahme oder Injektion	8d	- Notfallkonzept Fremdblutkontamination anwenden - Sharps mit Schutzeinrichtungen verwenden; kein Recapping - Abwurf in durchstichsichere Behältnisse, auch im ambulanten Bereich (keine Entsorgung von offenen Kanülen über den Hausmüll) - Gefahren und Komplikationen der venösen und kapillären Blutentnahme, von subkutanen und intramuskulären Injektionen	3. Sem.	II	3. Sem.	Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung		3. Sem.	4.-6. Sem.
Arbeiten bei / an Klientinnen und Klienten mit einem Gewaltpotential, Alleinarbeit (Handlungskompetenzen C.1 und C.5)	- Psychische (und physische) Belastung - unerwartetes Erleben von Gewalt - Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential) - Körperliche Überbelastung	2a 3a	- Gewaltpräventions- und Notfallkonzept - Arbeit zu zweit, wo es möglich ist - Beachten der psychischen und körperlichen Grenzen der Mitarbeitenden beim Einsatz zur Alleinarbeit - Coaching, Möglichkeit der Supervision und / oder einer psychologischen Beratung	4. und 5. Sem.	III	4. und 5. Sem.	- Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung - dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung		4. Sem.	5. Sem.

⁸ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lerngebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁹ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausführung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. FaGe EFZ arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹⁰ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ¹¹		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wie Medikamente (Handlungskompetenz D.3) Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten (z.B. Zimmerreinigung Spital) (Handlungskompetenz E.1)	- Kontakt mit schädigenden Wirkstoffen (Medikamente gelten auch als Gefahrstoffe) - Hautschädigung durch Desinfektionsmittel, Feuchtarbeit, - Kontakt mit Körperpflegemitteln, Tenside - Vergiftung/Verätzung durch Reinigungsmittel	6a	- Chemikalienkennzeichnung GHS / H- und P-Sätze sowie Etiketten - Einholen von Informationen aus Sicherheitsdatenblatt - Instruktion zu Gefährdung im Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Medikamente – auch Sauerstoff) - Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere Desinfektionsmittel - Hautschutzkonzept befolgen - Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) verwenden - Korrekte Lagerung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen - Korrektes Abfüllen von Gefahrstoffen, ggf. für ausreichende Belüftung sorgen - Arbeit geeignet organisieren	1. Sem. (E.1)	I (E.1)	1. Sem. (E.1)	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung		1. Sem (E.1)	2. Sem (E.1)
				3. Sem (D.3)	II (D.3)	3. Sem (D.3)			3. Sem. (D.3)	4. Sem. (D.3)

Grundlegende Aufgabe der Institutionen des Gesundheitswesens ist die Gewährleistung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der durch sie betreuten Klientinnen und Klienten. Zum Schutz der Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden verfügen diese Institutionen über ein überdurchschnittliches Sicherheitsbewusstsein und über umfassende Sicherheitskonzepte. Die Einführung in diese Sicherheitskonzepte und deren Umsetzung ist ein wichtiger Pfeiler in der Ausbildung am Lernort Praxis.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

Ausarbeitung durch die Arbeitsspezialistin: Elisabeth M. Berger, Fachärztin für Arbeitsmedizin und Innere Medizin, 09.10.2015 / modifiziert am 18.03.2016 / komplett überarbeitet am 21. Dezember 2016

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin,
Ergonomie und Hygiene AG
Militärstrasse 76
8004 Zürich

¹⁰ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lerngebiet oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

¹¹ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausführung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. FaGe EFZ arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. März 2017 in Kraft.

Bern, 3. Februar 2017

OdASanté

Der Präsident

der Geschäftsführer

Bernhard Wegmüller

Urs Sieber

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 13. Februar 2017 genehmigt.

Bern, 13. Februar 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten